

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht über die im Jahr 2023 ergriffenen Maßnahmen zum Zweck der Löschung von Telemedienangeboten mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des § 184b des Strafgesetzbuchs

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Vorbemerkung	3
II. Erläuterungen zum Bericht und zur Statistik	4
1. Gegenstand und Datenbasis des Berichtes	4
2. Prozess bei der Bearbeitung von Hinweisen (Zusammenarbeit BKA und Beschwerdestellen bei der Hinweisbearbeitung)	4
3. Förderung der Beschwerdestellen-Arbeit durch die Europäische Kommission und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)	6
III. Allgemeines Hinweisaufkommen (Anzahl der eingegangenen und weitergeleiteten Hinweise)	7
1. Verfügbarkeitszeitraum im Inland gehosteter kinderpornografischer Inhalte im Internet.....	7
2. Verfügbarkeitszeitraum im Ausland gehosteter kinderpornografische Inhalte im Internet	9
3. Hinweisquellen des BKA	10
4. Bewertung	11
Anhang	13
Weitere Maßnahmen und Projekte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung im Internet.....	13
Projekt „Arachnid“ des „Canadian Centre for Child Protection (C3P)“	13

	Seite
Pflichten von Online-Plattformen zur Inhaltmoderation nach dem Digital Services Act (DSA).....	13
Weitere Aktivitäten zur Bekämpfung der sexuellen Gewalt gegen Kinder.....	14

I. Vorbemerkung

Das Internet spielt bei der Verbreitung von Kinderpornografie eine besondere Rolle, weil die darüber angebotenen Inhalte weltweit für eine unbestimmte Vielzahl von Nutzern zugänglich sind. Jeder Klick, der den Internetnutzer auf eine Missbrauchsdarstellung führt, verletzt erneut die Rechte der vom Missbrauch betroffenen Kinder (Reviktimisierung).

Aus diesem Grund setzt die Bundesregierung in Übereinstimmung mit der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 1. Dezember 2011 (Bundestagsdrucksache 17/8001), neben der konsequenten Strafverfolgung bei der Bekämpfung von Kinderpornografie im und über das Internet, auf das Löschen dieser Inhalte im Internet.

Nach Aufhebung des Zugangserschwerungsgesetzes sollte die Wirksamkeit von Löschanregungen im Gegensatz zu Zugangserschwerungen im Rahmen einer zeitlich befristeten Evaluierungsphase belegt werden. In der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 1. Dezember 2011 wird die Bundesregierung aufgefordert, dem Deutschen Bundestag jährlich für das Vorjahr die Ergebnisse der Löschanregungen zu übermitteln. Mit der jährlichen Veröffentlichung ist die Bundesregierung dieser Bitte nachgekommen. Nach mittlerweile gut zwölf Jahren dürfte hinreichend belegt sein, dass die Verfügbarkeit von Missbrauchsdarstellungen und sonstigen kinder-/jugendpornografischen Inhalten mittels gezielter Löschanregungen effektiv reduziert werden kann. Der vorliegende Bericht wurde daher in einer auf den Arbeitsauftrag fokussierten Fassung erstellt. Die beteiligten Ressorts werden dem Deutschen Bundestag vorschlagen zu prüfen, in welcher Form die Berichtspflicht auch weiterhin bestehen bleiben soll.

Eine enge Zusammenarbeit von staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren ist eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg bei der Bekämpfung kinderpornografischer Inhalte im Netz. Daher besteht eine enge Kooperation zwischen dem Bundeskriminalamt (BKA), der länderübergreifenden Stelle jugendschutz.net¹, der Beschwerdestelle des eco-Verbandes der Internetwirtschaft e. V. (eco e. V.), der Beschwerdestelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e. V. (FSM e. V.), im Weiteren als „Beschwerdestellen“ bezeichnet, und der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ). Die Zusammenarbeit zwischen dem BKA, den Beschwerdestellen und der BzKJ beruht auf einer im Jahr 2007 geschlossenen und in den Jahren 2011, 2017 sowie 2023 aktualisierten Kooperationsvereinbarung.

Die Beschwerdestellen sind zudem Mitglieder der International Association of Internet Hotlines (INHOPE), dem Dachverband von Internet-Beschwerdestellen, die weltweit operieren, Beschwerden über illegale Inhalte im Internet entgegennehmen und sich für eine schnellstmögliche Löschung dieser Inhalte einsetzen.

¹ Jugendschutz.net wurde 1997 als Stelle aller Bundesländer durch die Jugendminister und Jugendministerinnen gegründet und handelt im gesetzlichen Auftrag. Die Aufgaben sind im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) festgelegt. Seit 2003 ist die Institution organisatorisch an die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) angebunden und fungiert auch als gemeinsames Kompetenzzentrum von Bund und Ländern für den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Internet.

II. Erläuterungen zum Bericht und zur Statistik

1. Gegenstand und Datenbasis des Berichtes

Wesentlicher Gegenstand dieses Berichtes ist die statistische Auswertung von Maßnahmen, die auf die Löschungen von Telemedienangebote mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des § 184b des Strafgesetzbuchs (StGB) abzielen. Datenbasis für die Erhebungen sind die im Jahr 2023 bei den Beschwerdestellen sowie dem BKA eingegangenen berechtigten Hinweise auf kinderpornografische Inhalte.

Eine belastbare Aussage über die tatsächliche Anzahl von Missbrauchsabbildungen im Internet kann aus diesem Bericht nicht abgeleitet werden. Die Statistiken dieses Berichtes treffen darüber hinaus keine Aussagen dazu, wie viele der strafbaren Darstellungen nicht gemeldet werden und weiterhin online verfügbar bleiben.

Kinderpornografie ist die Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und die Dokumentation schwerer Straftaten. Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornografischer Inhalte sind deshalb nach § 184b StGB mit Strafe bedroht.

Kinderpornografisch ist ein Inhalt (§ 11 Absatz 3 StGB) dann, wenn er

- sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
- die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
- die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes

zum Gegenstand hat (Legaldefinition gemäß § 184b StGB).

Die Basis der Erhebung bildet die Anzahl der jährlich bei den Beschwerdestellen (jugendschutz.net, eco e. V., FSM e. V.) sowie dem BKA eingegangenen berechtigten Hinweise auf kinderpornografische Inhalte.

Abgrenzung zur polizeilichen Kriminalstatistik (PKS):

Die PKS für die Bundesrepublik Deutschland wird vom BKA auf der Grundlage der von den 16 Landeskriminalämtern gelieferten Landesdaten erstellt. Die PKS enthält die der Polizei bekannt gewordenen rechtswidrigen Straftaten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, die Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen und eine Reihe weiterer Angaben zu Fällen, Opfern oder Tatverdächtigen.

Der polizeilichen Kriminalstatistik können daher keine Angaben zu den Löschbemühungen von Bund, Ländern und den nichtstaatlichen Stellen entnommen werden.

2. Prozess bei der Bearbeitung von Hinweisen (Zusammenarbeit BKA und Beschwerdestellen bei der Hinweisbearbeitung)

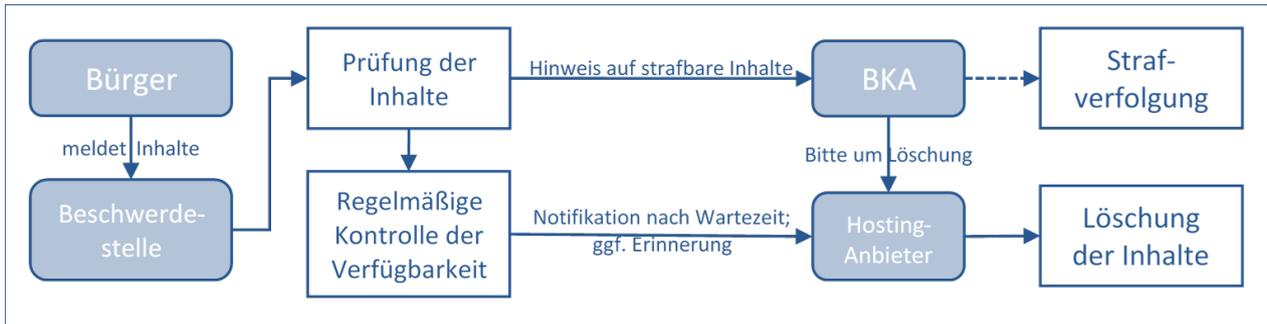
In der Regel werden Hinweise auf Telemedienangebote mit kinderpornografischem Inhalt von Dritten an Polizeidienststellen oder an die Beschwerdestellen gemeldet.

Die Beschwerdestellen prüfen die bei ihnen eingegangenen Meldungen und geben Hinweise auf im Inland gehostete kinderpornografische Inhalte unverzüglich an das BKA weiter – ebenso, wenn eine URL tangiert ist, die einem Staat zugeordnet werden kann, in dem es keine INHOPE-Partner-Beschwerdestelle gibt.

Sofern es sich um Inhalte handelt, die in der Bundesrepublik Deutschland gehostet sind, leitet das BKA die zur Strafverfolgung im Inland erforderlichen Schritte ein. Um die Löschung der Inhalte zu erreichen, wird der Provider informiert, bei dem die Daten physisch gespeichert sind.

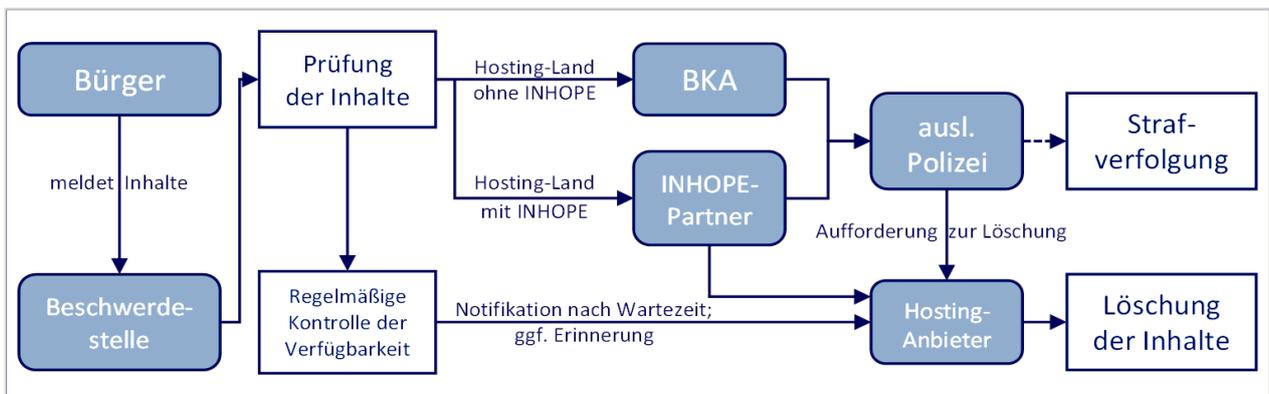
Die Kooperationsvereinbarung sieht vor, dass diese Information zusätzlich zum polizeilichen Weg auch über die Beschwerdestellen erfolgen kann. Um die erforderlichen Strafverfolgungsmaßnahmen (insbesondere die Sicherung von Beweisen) und gegebenenfalls laufende Ermittlungsverfahren nicht zu gefährden, leiten die Beschwerdestellen die notwendigen Schritte zur Löschung der betreffenden Inhalte erst nach Unterrichtung des BKA beziehungsweise in Abstimmung mit dem BKA ein.

Abbildung 1: **Prozess der Hinweisbearbeitung von in der Bundesrepublik Deutschland gehosteten Inhalten**



Soweit es sich um im Ausland gehostete Inhalte handelt, leiten die Beschwerdestellen die erhaltenen Hinweise auf kinderpornografische Inhalte an die zuständige INHOPE-Partner-Beschwerdestelle weiter. In den Fällen, in denen es keine INHOPE-Partner-Beschwerdestelle gibt, wird der Hinweis durch das BKA an den jeweiligen Staat weitergeleitet. Wenn trotz Unterrichtung der im Ausland zuständigen Stelle die gemeldeten kinderpornografischen Inhalte weiterhin verfügbar sind, können die (deutschen) Beschwerdestellen den ausländischen Provider ebenfalls direkt kontaktieren, um eine Löschung der Inhalte zu erwirken.

Abbildung 2: **Prozess der Hinweisbearbeitung von im Ausland gehosteten Inhalten**



Im Ausland gehostete Inhalte, die nach vier Wochen noch aufrufbar sind, werden zwecks Durchführung eines Indizierungsverfahrens (= Aufnahme in die Liste der jugendgefährdenden Medien) der BzKJ übermittelt. Nach erfolgter Indizierung werden die betreffenden Internetadressen (URLs) in das sogenannte BPjM-Modul (ehemalige Bundesprüfstelle für Jugendmedienschutz, jetzt BzKJ) eingearbeitet.

Das BPjM-Modul ist eine von der BzKJ aufbereitete Datei zur Filterung der im Ausland gehosteten und als jugendgefährdend eingestuftem Telemedienangebote, die sich als Filtermodul (Blacklist) in geeignete Filterprogramme integrieren lässt. Überall dort, wo ein Filterprogramm mit integriertem BPjM-Modul verwendet wird, sind die betreffenden Inhalte nicht mehr abrufbar. Darüber hinaus haben sich die dem FSM e. V. angehörenden Suchmaschinenanbieter verpflichtet, die im BPjM-Modul aufgelisteten URLs im deutschen Suchdienst nicht anzuzeigen.

Eine allgemeine Verpflichtung zur Nutzung der im Bericht dargestellten Meldewege zur Löschung von kinderpornografischen Inhalten im Internet besteht nicht. Insofern kann der Bericht auch nur Auskunft über die auf diesem Weg erfolgten Löschbemühungen geben.

3. Förderung der Beschwerdestellen-Arbeit durch die Europäische Kommission und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

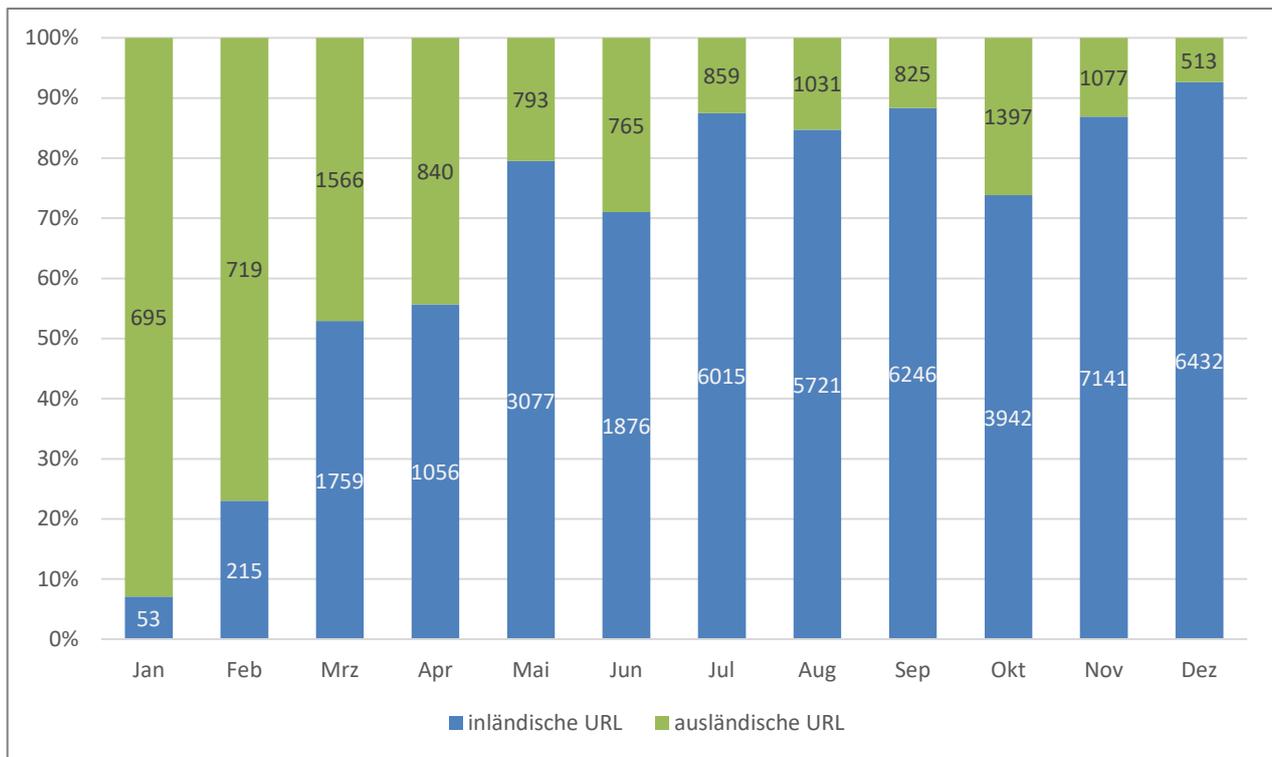
Die Europäische Kommission förderte im Rahmen des Programms „Connecting Europe Facility“ beziehungsweise „Digital Europe“ auch im Jahr 2022 unter anderem sogenannte Safer Internet Center. Als Teil des deutschen Safer Internet Centers profitieren auch die Meldestellen von eco e. V., FSM e. V. und jugendschutz.net in Bezug auf ihre Arbeit im Bereich der Bekämpfung kinderpornografischer Inhalte von dieser 50-prozentigen Co-Finanzierung. Die Arbeit von jugendschutz.net wurde zudem vom BMFSFJ finanziell unterstützt.

III. Allgemeines Hinweisaufkommen (Anzahl der eingegangenen und weitergeleiteten Hinweise)

Im Jahr 2023 haben BKA und die Beschwerdestellen 54 613 Hinweise zu kinderpornografischen Inhalten im Internet (Inland und Ausland) durch das BKA und die Beschwerdestellen statistisch erfasst (2022: 15 309 Hinweise).

43 533 Hinweise bezogen sich auf einen Serverstandort im Inland (2022: 7 868) und 11 080 Hinweise bezogen sich auf einen ausländischen Serverstandort (2022: 7 441).

Abbildung 3: **Verhältnis der weitergeleiteten in- und ausländischen URLs im Jahr 2022 (nach Monaten)**



1. Verfügbarkeitszeitraum im Inland gehosteter kinderpornografischer Inhalte im Internet

Die Löschung der im Inland gehosteten kinderpornografischen Inhalte gelingt in der Regel schneller als die Löschung der im Ausland gehosteten Inhalte: auch im eigenen Interesse zeigen Provider eine große Kooperationsbereitschaft, inkriminiertes Material schnellstmöglich zu löschen. So wurden 85,4 Prozent (37 190 URLs – Uniform Resource Locator) aller Inhalte im Inland spätestens nach zwei Tagen gelöscht (2022: 76,3 Prozent; 6 005 URLs). Eine Woche nach Hinweiseingang ist die Verfügbarkeit der Inhalte nochmals deutlich reduziert (von 43 105 URLs sind lediglich 419, also 1,02 Prozent verfügbar).

Abbildung 4: **Gelöschte vs. noch verfügbare inländische URLs - zwei Tage nach Hinweiseingang im BKA im Jahr 2023 (nach Monaten)**

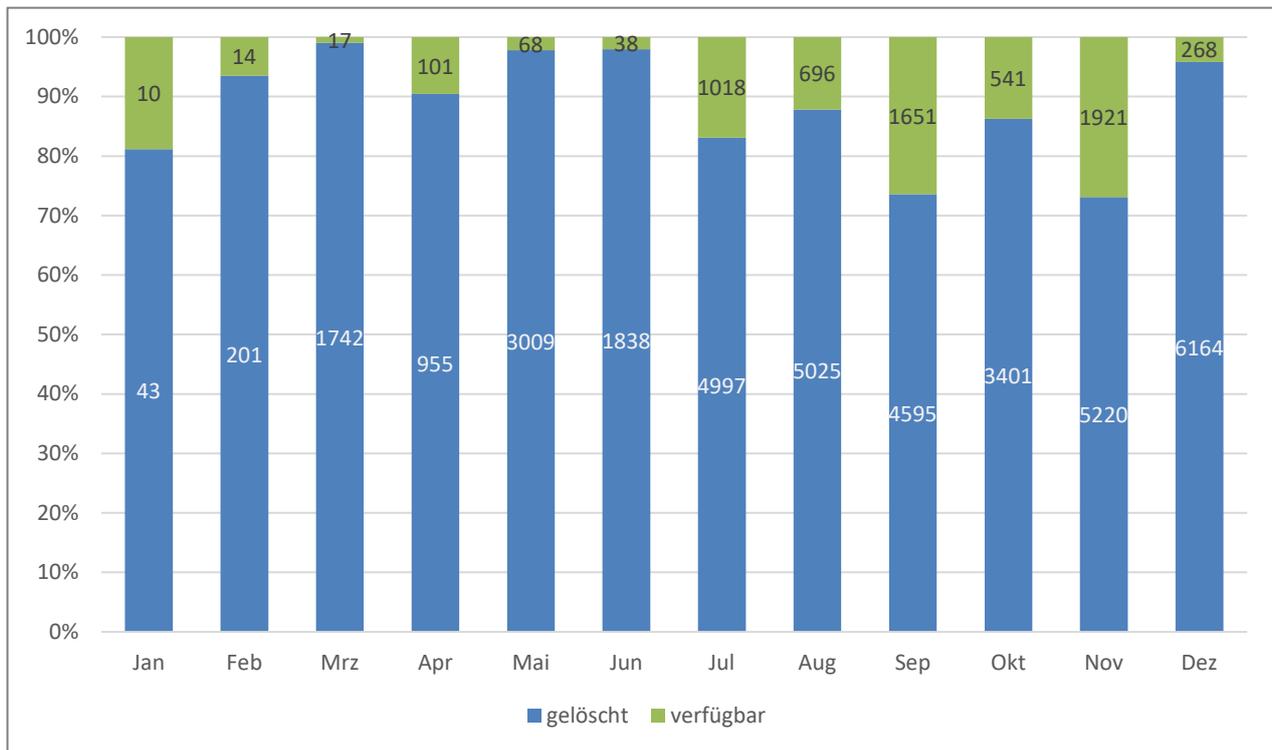
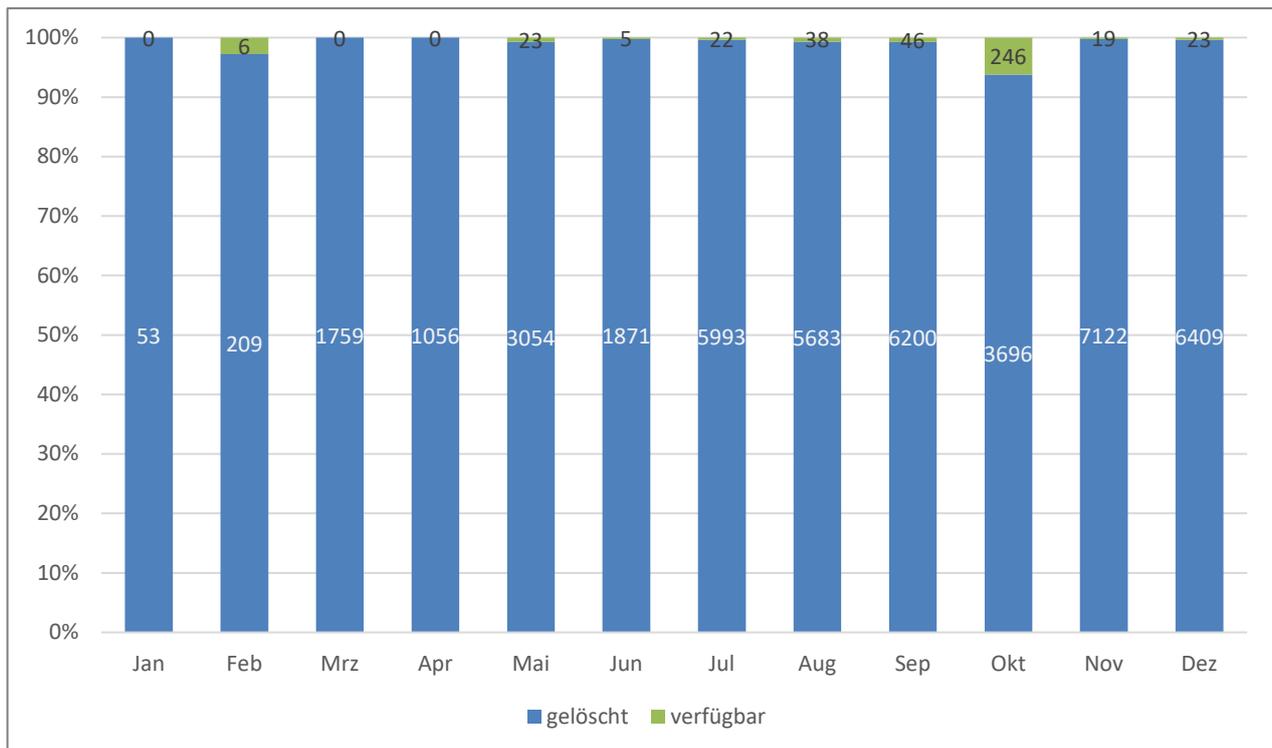


Abbildung 5: **Gelöschte vs. noch verfügbare inländische URLs – eine Woche nach Hinweiseingang im BKA im Jahr 2023 (nach Monaten)**



2. Verfügbarkeitszeitraum im Ausland gehosteter kinderpornografische Inhalte im Internet

Die Löschung der im Ausland gehosteten Inhalte ist aufgrund des komplexeren Verfahrensablaufs und der Vielzahl an beteiligten Stellen zeitaufwendiger. Zudem haben deutsche Strafverfolgungsbehörden keinerlei Befugnisse, eine Löschung im Ausland zu beschleunigen. Hier waren 57,6 Prozent (6 380 URLs) aller Inhalte nach einer Woche gelöscht (2022: 53,2 Prozent; 3 059 URLs).

Nach vier Wochen waren bereits 88,2 Prozent (9 772 URLs) der Inhalte gelöscht (2022: 88,5 Prozent; 6 588 URLs). Nicht gelöschte Inhalte werden der BzKJ zwecks Durchführung des Indizierungsverfahrens zugeleitet, sofern sie nach vier Wochen weiterhin aufrufbar sein sollten.

Abbildung 6: **Verhältnis von gelöschten zu noch verfügbaren ausländischen Inhalten (URLs) im Jahr 2022 eine Woche nach Eingang des Hinweises im Monatsvergleich**

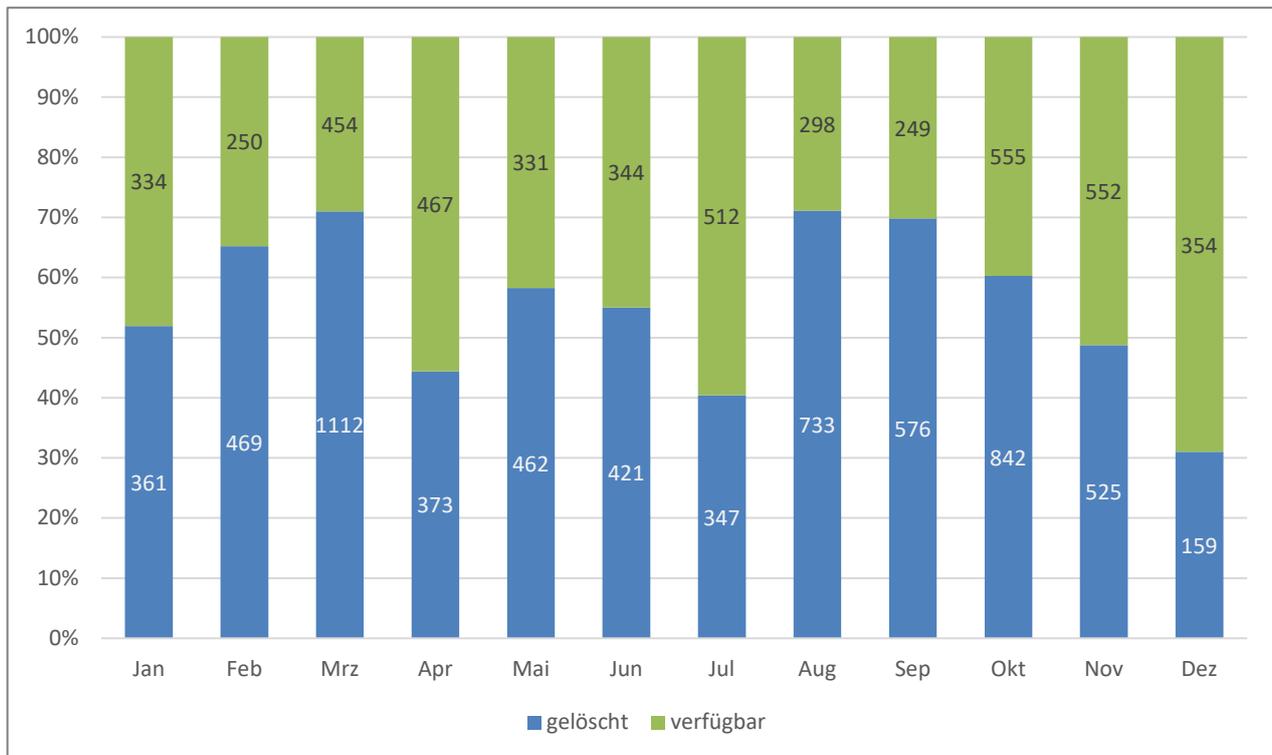
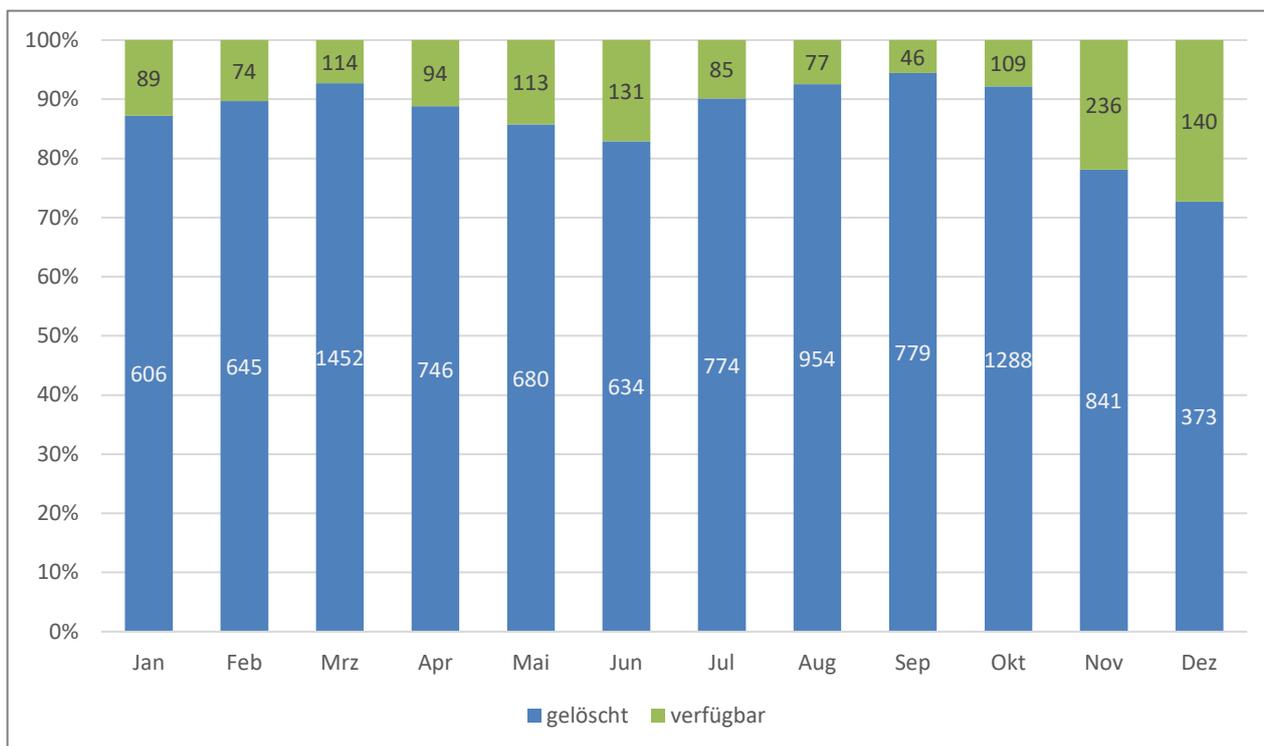


Abbildung 7: **Verhältnis von gelöschten zu noch verfügbaren ausländischen Inhalten im Jahr 2023 vier Wochen nach Eingang des Hinweises im Monatsvergleich**



3. Hinweisquellen des BKA

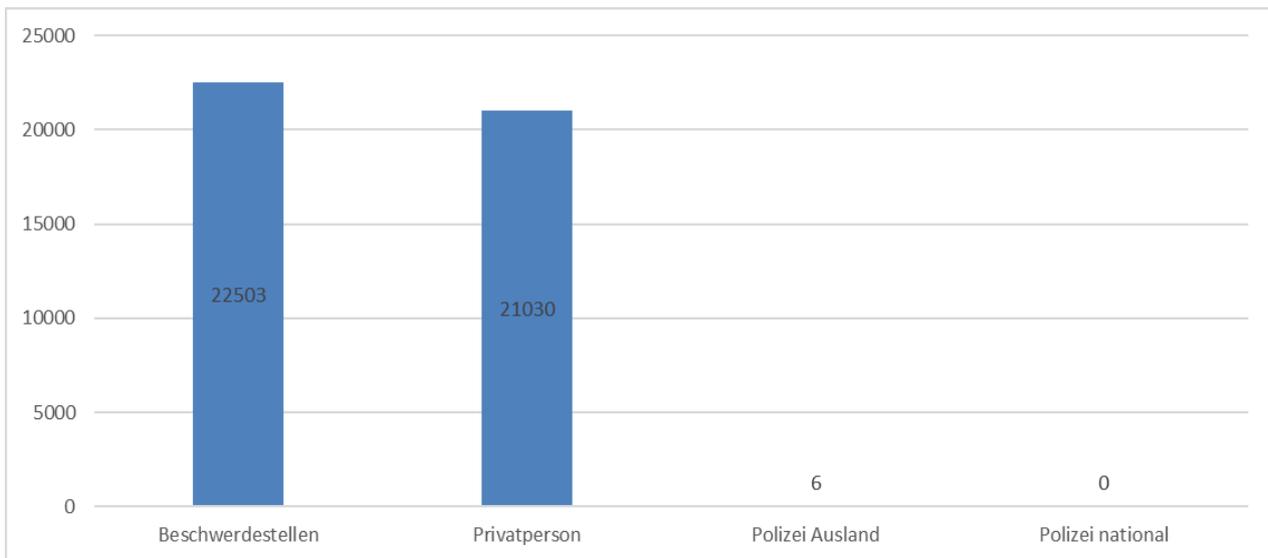
Im Jahr 2023 erhielt das BKA 51,7 Prozent aller Informationen zu URLs mit kinderpornografischen Inhalten von den inländischen Beschwerdestellen (2022: 98,8 Prozent). Diese wichtige Brückenfunktion der Beschwerdestellen zwischen der Bevölkerung und der Polizei hat sich auch im aktuellen Betrachtungsjahr bewährt.

Der prozentuale Rückgang der durch die Beschwerdestellen übermittelten Hinweise begründet sich darin, dass 2023 ein deutscher Imagehoster eine Vielzahl von Meldungen direkt an das BKA adressierte. Dieser Imagehoster wurde in der Kategorie „Hinweisgeber als Privatperson“ erfasst.

In absoluten Zahlen sind die Hinweise von den Beschwerdestellen von 7 679 auf 22 503 signifikant gestiegen. Die erhebliche Steigerung bei den Hinweisen der Beschwerdestellen ist auf Meldungen aus dem Inhope-Netzwerk an die Beschwerdestellen zurückzuführen. Die Hinweise bezogen sich auf URLs in diversen Foren mit Links zu kinderpornografischen Inhalten des oben erwähnten deutschen Imagehosters. Der Vorgang zeigt, dass die Arbeit des Inhope-Netzwerks bei der weltweiten Bekämpfung von Kinderpornografie erfolgreich ist.

Generell ist anzumerken, dass das Hinweisaufkommen insgesamt stark von der Initiative einzelner Provider bei der Überprüfung eigener Dienste oder dem Einsatz von sogenannten Crawlern durch private Organisationen (NGOs) abhängt und daher jederzeit mit einem plötzlichen Anstieg der Hinweiseingangszahlen, so wie im Berichtszeitraum 2023 durch die Zulieferungen eines deutschen Imagehosters geschehen, gerechnet werden muss.

Abbildung 8: **Quellen, aus denen Informationen zu kinderpornografischen Inhalten dem BKA übermittelt wurden**



Darüber hinaus erfolgten im Berichtszeitraum zwei einzelne Massenslieferungen an inkriminierten URLs, die aus prozesstechnischen Gründen nicht in der vorstehenden Statistik berücksichtigt werden konnten, gleichwohl aber vom BKA umgehend erfolgreich zur Löschung angeregt wurden:

- Rund 38 000 URLs, über die strafrechtsrelevante Missbrauchsdarstellungen auf in Inland gehosteten Servern abrufbar waren, wurden von einer niederländischen IT-Firma gemeldet
- 4 434 relevante URLs (Plattform „Discord²“) wurden von der Landespolizei zur Löschung an das BKA weitergegeben

4. Bewertung

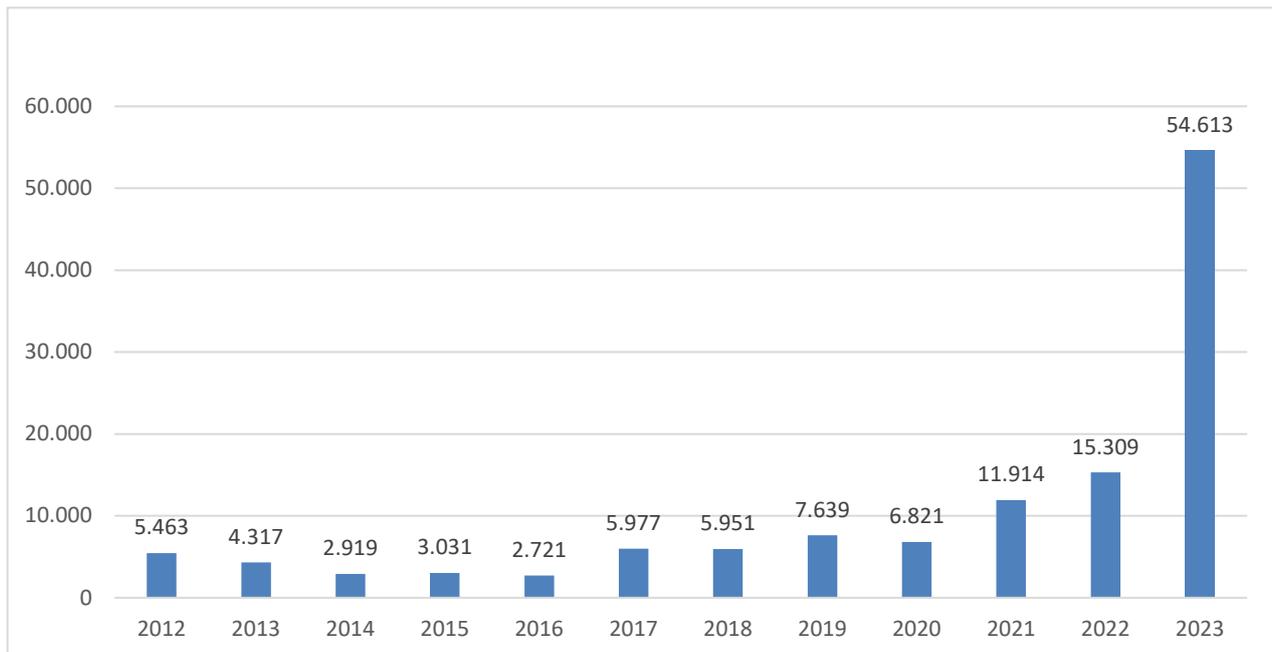
Die Zahl der weitergeleiteten Hinweise auf die im Ausland gehosteten kinderpornografischen URLs ist im Jahr 2023 (11 080 URLs) im Vergleich zum Vorjahr (7 441 URLs) um 48,9 Prozent gestiegen. Die Anzahl der dem BKA gemeldeten, im Inland physisch abgelegten, kinderpornografischen Inhalte (43 533 URLs) hat sich im Vergleich zum Vorjahr (7 868 URLs) um 453,3 Prozent erhöht.

In der Gesamtbetrachtung (Inland / Ausland) ist im vergangenen Jahr eine Zunahme des Meldeaufkommens um insgesamt 256 Prozent festzustellen.

Die erheblichen Steigerungen der Hinweiseingänge ist darauf zurückzuführen, dass ein einziger inländischer Imagehoster ca. 21 000 kinderpornografische Inhalte direkt an das BKA gemeldet hat und über das Inhope-Netzwerk 17 521 kinderpornografische Inhalte an die Beschwerdestellen gemeldet wurden, die auch einen Bezug zu diesem deutschen Imagehoster hatten. Es ist zu begrüßen, wenn Imagehoster durch eigene Meldungen dazu beitragen, das Dunkelfeld der kinderpornografischen Inhalte aufzuhellen.

² Discord ist ein Onlinedienst für Instant Messaging, Chat, Sprachkonferenzen und Videokonferenzen.

Abbildung 9: Entwicklung der Hinweiseingänge seit Beginn der Erstellung des Löschberichts



Trotz der sich fortsetzenden massiven Steigerung des Gesamthinweisaufkommens konnte im Berichtsjahr erneut eine hohe Löschquote erreicht werden. Die hohen Löschquoten belegen, dass das Konzept „Löschen statt Sperren“ weiterhin wirkungsvoll ist.

Dieser Erfolg ist auf die stetigen Prozessoptimierungen sowohl beim BKA als auch bei den Beschwerdestellen zurückzuführen. Bei weiter steigendem Hinweisaufkommen müssen die bestehenden Prozesse und eingesetzten Ressourcen insofern weiterhin kontinuierlich überprüft und an die sich ändernden Rahmenbedingungen angepasst werden.

Anhang

Weitere Maßnahmen und Projekte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung im Internet

Die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung im Internet erfordert neben den Löschbemühungen auch zusätzliche Überlegungen und Maßnahmen, wie zum Beispiel eine verstärkte präventive Tätigkeit sowie eine stetige Optimierung der Prozesse im täglichen Umgang mit den eingehenden Datenmassen.

Projekt „Arachnid“ des „Canadian Centre for Child Protection (C3P)“

jugendschutz.net beteiligt sich als Partner im Projekt Arachnid des Canadian Centre for Child Protection (C3P) zur Bekämpfung von Darstellungen sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige. Kern des Projekts bildet ein so genanntes „Automated Detection Tool“. Basierend auf einem Datenpool aus klassifizierten Bildern kann hierüber illegales Material im Bereich der sexualisierten Gewalt gegen Kinder erkannt und vollautomatisiert bearbeitet werden. Zentraler Ansatz von Arachnid ist der Betroffenenenschutz. Ziel ist es daher, Darstellungen so schnell wie möglich von Servern entfernen zu lassen, Täter und Täterinnen zu identifizieren sowie Straftaten zu verfolgen sowie den erneuten Upload des inkriminierten Materials zu verhindern.

Die Klassifizierung von Darstellungen erfolgt durch die am Projekt beteiligten Organisationen auf Basis bestimmter Kategorien (zum Beispiel Interpol-Baseline-Fälle). Mutmaßlich illegale Abbildungen priorisiert das System, so dass auf dieser Basis eine fokussierte Klassifizierung durch Analytistinnen und Analysten erfolgen kann. Der zugrundeliegende Datenpool wird dadurch sukzessive vergrößert. Inhalte gelten als final klassifiziert, wenn zwei Analytistinnen und Analysten den Inhalt gleich beurteilt haben. Abschließend klassifiziertes Material wird bei erneuter Meldung vom System basierend auf den zugeordneten Hashwerten identifiziert; ebenfalls automatisch erfolgen dann Maßnahmen wie die Weitergabe an Strafverfolgungsbehörden oder Löschaufforderungen an Dienstanbieter. Dies führt auch zu einer Reduzierung von inhaltlichen Belastungen der Analytistinnen und Analysten, da klassifizierte Inhalte nicht erneut gesichtet werden müssen.

Durch das Projekt Arachnid wurden in den letzten sechs Jahren 158 Milliarden Bilder bearbeitet und mehr als 26 Millionen Darstellungen zur Löschung angeregt. Seit 2020 hat jugendschutz.net in diesem Rahmen über 165 000 Inhalte klassifiziert, bei denen es sich in 108 089 Fällen um Missbrauchsdarstellungen handelte, und damit nicht nur zum Anwachsen des Bestands identifizierbarer Daten beigetragen, sondern auch zur Löschung von Darstellungen sexualisierter Gewalt.

Pflichten von Online-Plattformen zur Inhaltmoderation nach dem Digital Services Act (DSA)

Mit dem europäischen Digital Services Act (DSA) gibt es einen neuen gesetzlichen Rahmen, um die Verbreitung rechtswidriger Internetinhalte zu verhindern.

Für die von der Europäischen Kommission benannten sehr großen Online-Plattformen und Suchmaschinen mit über 45 Millionen aktiven Nutzerinnen und Nutzern in der EU bestehen jetzt erhöhte Anforderungen, die unter anderem eine Risikobewertung und -minderung umfassen. Seit dem 17. Februar 2024 gilt der Digital Services Act über die sehr großen Anbieter hinaus auch für alle anderen Hostingdienste und Online-Plattformen. Der DSA regelt ein Melde- und Abhilfeverfahren für rechtswidrige Inhalte. Hiernach können Personen und Einrichtungen Inhalte melden, die sie als rechtswidrig ansehen. Die Diensteanbieter müssen über die gemeldeten Inhalte zeitnah, sorgfältig, frei von Willkür und objektiv entscheiden. Als rechtswidrig gelten dabei Inhalte, die nicht im Einklang mit dem EU-Recht oder dem Recht eines Mitgliedstaats stehen, also auch kinderpornografische Inhalte im Sinne des § 184b StGB. Meldungen von vertrauenswürdigen Hinweisgebern müssen die Diensteanbieter priorisiert bearbeiten.

Der Schutz von Minderjährigen ist ein wichtiges politisches Ziel des DSA. Anbieter von Online-Plattformen, die von Minderjährigen genutzt werden, müssen geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen ergreifen, um für ein hohes Maß an Privatsphäre, Sicherheit und Schutz von Minderjährigen innerhalb ihres Dienstes zu sorgen (Artikel 28 Absatz 1 DSA).

Damit wird der – seit Inkrafttreten der Novelle des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) im Mai 2021 – bereits bestehende Ansatz der Anbietervorsorge europaweit gestärkt. Durch das Digitale-Dienste-Gesetz, welches am 14. Mai 2024 in Kraft getreten ist, wurde das deutsche Recht an den DSA angepasst. Zur Durchführung der Aufsicht nach dem DSA wurde bei der BzKJ eine unabhängige Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten

(KidD) eingerichtet, die die Durchsetzung des Artikels 28 Absatz 1 DSA und Artikel 14 Absatz 3 DSA in der Bundesrepublik Deutschland sicherstellen wird.

Weitere Aktivitäten zur Bekämpfung der sexuellen Gewalt gegen Kinder

Die EU-Kommission hat am 11. Mai 2022 den Entwurf einer Verordnung zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern (CSA-VO) vorgelegt. Der Entwurf sieht Verpflichtungen von Online-Diensteanbietern zur Verhinderung und Bekämpfung von Online-Missbrauch von Kindern vor, darunter auch die Verpflichtung zum Löschen von Missbrauchsabbildungen. Ein Europäisches Zentrum zur Prävention und Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern soll die Strafverfolgung, die Prävention und die Unterstützung der Opfer koordinieren. Die Verhandlungen über den Verordnungsentwurf dauern an.

